

Satzung des am 20.06.2019 errichteten Vereins nach Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung am 15.09.2019:

„Förderverein WirtschaftsWunderWagenWeltBremen e.V.“

Präambel

Die Gründer dieses Fördervereins sind sich Ihres Vorhabens bewusst und wollen eine eigene historische Dokumentation und Ausstellung zur Mobilitätskultur Bremer Automobilprodukte aufbauen und für die Nachwelt präsentieren und erhalten. Zur dauerhaften Sicherung der Archivalien ist die Gründung einer Stiftung angestrebt

Wo die öffentliche Hand dies nicht leisten kann, ist sie auf das Engagement der Bürger angewiesen, wobei die Bürger aber nicht auf Unterstützung des Staates verzichten können.

Dokumente und Ausstellungsstücke jeder Art sollen dazu beitragen die Geschichte und Entwicklungen zu präsentieren. Das Ende der Borgward Ära ist sicher ein einschneidender Höhepunkt in der Familien- und Stadtgeschichte, bedarf aber keiner Beurteilung. Die Kommunikation mit Markenvereinen und örtlichen Vereinen wird außerordentlich begrüßt, ebenso Kooperationen. Der Förderverein will den o.g. Vereinen keine Konkurrenz machen, sondern die Szene und den Stadttourismus befruchten.

§ 1 — Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein WirtschaftsWunderWagenWeltBremen.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Förderverein WirtschaftsWunderWagenWeltBremen e.V.“ führen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und Bewahrung der bremischen Verkehrs- und Technikgeschichte, insbesondere durch Förderung und Gründung eines Museums, sowie die Beschaffung vom Mitteln. Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter erreicht werden.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 — Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des Vereins gestellt haben und gewillt sind, sich aktiv und persönlich in die Vereinsarbeit einzubringen und dies im Mitgliederantrag glaubhaft dargelegt haben. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Beitrittswillige die Mitgliederversammlung berufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

(2) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder zur Ernennung vorschlagen,

(3) Korporative Mitglieder: Gruppen, Vereine und juristische Personen können sich dem Verein als korporative Mitglieder anschließen. Für den Erwerb der korporativen Mitgliedschaft gilt § 4 (1)-(3)

entsprechend. Korporative Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

(4) Fördermitglieder: Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 4 (1)-(3) entsprechend. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht und Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 4 — Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(1) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(2) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten, Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Mitglieds, zu der dieses eine vierwöchige Frist erhält. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Bis zu seiner Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 — Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Gebühren bzw. Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrags und Gebühren wird in der Mitgliederversammlung bestimmt. Kooperative Mitglieder sind frei von Beiträgen bei einer gegenseitigen beitragsfreien Mitgliedschaft.

§ 6 — Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 — Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden je allein vertreten, jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Es kann eine Geschäftsordnung beschlossen werden.

§ 8 — Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder vorrangig per Email einberufen werden und auch per Chat abgehalten werden können.

§ 9 — Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen per Email schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert

werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 10 — Einladungen, Versammlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane

(1) Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(2) Alle Beschlüsse und Benachrichtigungen sind per Email zu verteilen und gültig. Dies soll Einsparungen und die elektronische Teilhabe fördern. Die Einladungen und Protokolle werden an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet. Für die Aktualität und Erreichbarkeit der Adresse ist dann das Mitglied selbst zuständig. Eine Einladung zur Mitgliederversammlung per Veröffentlichung auf der Website ist als Einladungsform, die nicht durch Email oder Brief erfolgen können, zulässig.

(3) Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen per Telefon- oder Videokonferenz, über einen Internet-Konferenzraum oder als Umlaufverfahren sind grundsätzlich zulässig, wenn die Mitglieder der Organe zugestimmt haben. Es ist ein entsprechendes Authentifizierungsverfahren durchzuführen.

§ 11 — Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die dem Vereinszweck dieses Vereins am nächsten kommt und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
